

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0064/07	Datum 07.02.2007
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	02.05.2007	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für Umwelt und Energie	08.05.2007	öffentlich	Beratung
Betriebsausschuss SAB	15.05.2007	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	24.05.2007	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31,Amt 63,Amt 66,FB 62,SAB	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 126-2.1 "Betriebshof Abfallwirtschaftsbetrieb Marschweg 33 / Rothenseer Straße 77"

Beschlussvorschlag:

- Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.126-2.1 „Betriebshof Abfallwirtschaftsbetrieb Marschweg 33/ Rothenseer Straße 77“ in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

- Zur Behandlung der Anregungen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1. Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 29.12.06 und 16.03.07:

a) Stellungnahme:

Zum Planentwurf bestehen Bedenken. Die Festlegungen im Ergebnis der schalltechnischen

Untersuchung zur Häufigkeit der Nutzung der neuen Streugutlagerhalle, zum Abstellen der Motoren, Schließen von Fenstern während der Beladung und die Nutzungseinschränkung der Zufahrt Rothenseer Straße sind praktisch nur schwer umsetzbar und kaum zu kontrollieren. Störungen der Nachbarschaft sind durch die Erweiterung des Abfallwirtschaftsbetriebes nicht auszuschließen. Da entlang der Rothenseer Straße Wohnbebauung überwiegt, ist hier generell von einer neuen Zufahrt abzusehen, um den Konflikt nicht unnötig zu verschärfen.

b) Abwägung:

Die geplante flächenmäßige und bauliche Erweiterung des Betriebshofes soll Defizite in der Lagerhaltung und bei den sozialen Bedingungen beseitigen. Es wird weder zusätzliches Personal eingestellt noch wird der Fuhrpark erweitert.

Im Rahmen des Vorentwurfs wurde eine detaillierte schalltechnische Untersuchung angefertigt, welche sowohl die Auswirkungen der gewerblichen Nutzung auf die benachbarten schutzwürdigen Nutzungen untersucht als auch die verkehrlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit der geplanten neuen Zufahrt Rothenseer Straße. Im Ergebnis ist festzustellen, dass mit festgesetzten Nutzungszeiten und sonstigen Regelungen alle geltenden Richtwerte eingehalten werden. Teile der Maßnahmen wurden bereits umgesetzt (Entlüftung an vorhandener Streugutlagerhalle wurde bereits erneuert, textl. Festsetzung 2.1. des Vorentwurfes damit erledigt). Andere Maßnahmen werden bereits geplant im Ergebnis des Gutachtens. So wird die neue Streugutlagerhalle zur Nordseite (d.h. zu den schutzwürdigen Nutzungen hin) eine Festverglasung im Funktionsbereich erhalten und die Fenster im Hallenbereich entfallen. Damit ist die Festsetzung 2.3 des Vorentwurfes ebenfalls entbehrlich. Dies verdeutlicht die Ernsthaftigkeit des Vorhabenträgers hinsichtlich der Einhaltung der Festsetzungen.

Durch die neue Zufahrt (wesentlicher Anlass für die Einleitung des vorhabenbezogenen Planverfahrens) können interne Betriebsabläufe vereinfacht und optimiert werden, Fahrwege für die gewerblichen Fahrzeuge verringern sich.

Kontrollbehörden sind das Bauordnungsamt und das Umweltamt. Es sollte grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Auflagen auch eingehalten werden, bei Problemen können Kontrollen veranlasst werden.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.2. Städtische Werke Magdeburg GmbH/ AGM Abwassergesellschaft Magdeburg mbH, Schreiben vom 04.01.07

a) Stellungnahme:

Gasversorgung:

Der nördlich des Verwaltungsgebäudes ausgewiesene Schutzstreifen verschiebt sich in der eingetragenen Richtung von A nach B (in Anlage gelb markiert).

Dem Schutzstreifen der nach Süden führenden Leitung gem. Planeintrag wird so zugestimmt. Die Trasse liegt unter einem Schleppdach (überdachte Stellplätze). Dieser Bereich darf weder an den Stirnseite noch in der Längsfront verschlossen werden. Mittelfristig sollte die Situation so verändert werden, dass die Gasleitung nicht unter einem Schleppdach verläuft.

Die Versorgung des geplanten Büro- und Sozialgebäudes kann über die ND-Gasleitung DN 300 St im westlichen Gehweg der Rothenseer Straße erfolgen.

Bei Baumpflanzungen sind die Forderungen des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 einzuhalten.

Abwasserentsorgung:

Das ausgewiesene B-Plan-Gebiet bietet Konfliktpotential zu bestehenden Abwasseranlagen im

Bereich der (geplanten) Zufahrten. Den diesbezüglich zu berücksichtigenden Anlagenbestand dokumentiert Anlage 2. Schutzstreifen sind zu beachten.

Die zukünftigen Vorhaben sind im Trennsystem zu entwässern, als Vorflut sind die Schmutz- und Regenwasserkanäle in der Rothenseer Straße und Ohrestraße zu nutzen. Es wird eine maximale Einleitmenge für Regenwasser von 20 l/s vorgegeben. Es sollten Maßnahmen zur Flächenentsiegelung berücksichtigt werden.

Die Leitungen zur Ohrestraße dienen der Grundstücksentwässerung des SAB-Betriebes und sind nicht öffentlich zu sichern. Hier ist vielmehr eine vertragliche Regelung zwischen Grundstücksbesitzer und –benutzer erforderlich.

Detaillierte entwässerungstechnische Randbedingungen zur Gestaltung des Säurelagers werden nach Vorgabe konkreter Erschließungsplanungen benannt.

b) Abwägung

Gasversorgung:

Die Änderungen der Festsetzungen des B-Planes zum betreffenden Leitungsrecht wurden entsprechend vorgenommen.

Der im B-Plan eingetragene Verlauf der Gasleitung gemäß der von SWM übergebenen Bestandsunterlagen entspricht nicht dem tatsächlichen Verlauf der Trasse in der Örtlichkeit. Eine Korrektur ist bereits veranlasst, zuvor muss der reale Leitungsbestand eingemessen werden. Danach wird das Leitungsrecht im B-Plan angepasst. Es ist jedoch bereits ersichtlich, dass die Gasleitung nicht das Schleppdach tangiert. Somit werden die Baugrenzen für das bestehende Streugutlager gegenüber dem Vorentwurf entlang der Traufe des Schleppdaches festgelegt, die Baulinie kann hier entfallen.

Abwasserentsorgung:

Schutzstreifen im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Sicherung werden im B-Plan nur festgesetzt, wenn öffentliche Leitungen Grundstücke Dritter queren. Eine Hausanschlussleitung auf dem Grundstück des Anzuschließenden wird auf diesem öffentlich-rechtlich nicht gesichert. Bei den Folgeplanungen werden bei baulichen und Pflanzmaßnahmen die Schutzabstände zu den Leitungen berücksichtigt, dies ist nicht mehr Gegenstand des B-Plan-Verfahrens.

Die Regenwasserentsorgung wird so geplant, dass die maximale Einleitmenge unterschritten wird. Das Regenwasser von Teilflächen der voll versiegelten innerbetrieblichen Verkehrsflächen wird in den Kanal Rothenseer Straße geleitet. Das Regenwasser von den teilversiegelten Flächen der neuen innerbetrieblichen Verkehrsflächen und Stellplatzanlagen wird versickert.

Die Grundstücksentwässerung des bestehenden Betriebshofes ist über Bestandsleitungen gesichert. Diese werden nicht verändert.

Die öffentlich-rechtliche Sicherung der Leitungen außerhalb des Grundstückes des städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes und außerhalb des B-Plan-Gebietes muss gemäß Grundstücksbereinigungsgesetz bis zum 31.12.2010 erfolgen. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Medienträgern. Die Klärung erfolgt außerhalb des Bauleitplanverfahrens.

Das Säurelager wurde per 23.01.07 aufgelöst und besteht somit nicht mehr.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.3. Bund für Natur und Umwelt e.V. (BNU) Landesverband Sachsen-Anhalt, Stellungnahme vom 18.12.06

a) Stellungnahme:

Die Anwendung der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt ist notwendig.

b) Abwägung:

Die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt richtet sich an die für die Eingriffsregelung nach den §§ 18-28 des NatSchG LSA zuständigen Behörden im Staatlichen Wirkungskreis. Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wird hingegen abschließend im Baugesetzbuch geregelt.

Entsprechend der kommunalen Planungshoheit liegt hierfür die Zuständigkeit bei der LH Magdeburg. Die Wahl eines geeigneten Bewertungsmodells steht der Kommune frei, ein Schreiben des Umweltministeriums vom 09.08.2005 an die LH Magdeburg bestätigt diese Einschätzung. Hier wird ausgeführt, dass das Land den Gemeinden kein bestimmtes Bilanzierungs- und Bewertungsverfahren im Rahmen der Bauleitplanung vorschreiben kann.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.4. Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 05.02.07:

a) Stellungnahme

Die im schalltechnischen Gutachten enthaltenen Vorschläge für textliche Festsetzungen sollten in den Plan aufgenommen werden.. Außerdem sollte die Zufahrt Rothenseer Straße in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr für Nutzfahrzeuge gesperrt werden.

b) Abwägung

Die gemäß Gutachten empfohlenen Festsetzungen waren bereits im Vorentwurf enthalten. Zwei Festsetzungen können im Entwurf entfallen, da die baulichen Maßnahmen bereits umgesetzt wurden bzw. bei der Planung der neuen Streugutlagerhalle berücksichtigt sind (Neubau Lüfteranlage erfolgt, Festverglasung Nordseite neue Streugutlagerhalle). Die gegenüber dem Gutachten noch weiter eingeschränkte zeitliche Nutzung der Zufahrt Rothenseer Straße für Nutzfahrzeuge wird seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes so akzeptiert und deshalb auch als textliche Festsetzung in den B-Plan aufgenommen.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.5 Umweltamt, untere Wasserbehörde, Stellungnahme vom 05.02.07:

a) Stellungnahme:

Das Regenwasser der neu versiegelten Flächen (Dach- und Zufahrtsflächen, Stellplatzflächen) ist in geeigneten Fällen auf dem Grundstück zu versickern. Gemäß Landeswassergesetz hat bei geeigneten Bodenverhältnissen die Versickerung Vorrang vor der Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers.

b) Abwägung:

Aufgrund der begrenzten räumlichen Verhältnisse und des betriebsbedingt notwendigen hohen Anteils von versiegelten Flächen kann dieser Forderung nicht vollständig Rechnung getragen werden. So wird das Niederschlagswasser der neuen Stellplatzflächen und der neuen Wege vollständig, das der neuen Straßenfläche zur Hälfte versickert werden. Das Regenwasser der neuen Gebäude wird ebenfalls versickert werden. Der geplante Anteil des zu versickernden

Niederschlagswassers ist so gering, dass die von den städtischen Werken vorgegebene maximale Einleitmenge noch unterschritten wird.

Beschluss 2.5: Der Stellungnahme wird überwiegend gefolgt.

2.6. Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg, Schreiben vom 27.02.07:

a) Stellungnahme:

Der innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche der Rothenseer Straße befindliche Baum ist als zu erhalten festzusetzen.

b) Abwägung:

In der Landeshauptstadt Magdeburg ist es gängige Praxis bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, dass im öffentlichen Verkehrsraum keine Grünstreifen und Einzelbäume festgesetzt werden. Der betreffende Baum befindet sich auf der Westseite der Rothenseer Straße, es besteht durch die Planaufstellung ohnehin keine Gefährdung.

Beschluss 2.6: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.7. Untere Bauaufsichtsbehörde, Schreiben vom 07.03.07:

a) Stellungnahme:

Die Bedenken des Landesverwaltungsamtes, obere Immissionsschutzbehörde, werden geteilt. Die schalltechnischen Untersuchungen können die Vielzahl von Störereignissen nicht abschließend erfassen. Die administrativen Maßnahmen zum Immissionsschutz gemäß textlichen Festsetzungen können nur schwer kontrolliert werden.

b) Abwägung:

Das Gutachten hat alle relevanten Emissionsquellen detailliert erfasst. Ziel der im Ergebnis festgesetzten Maßnahmen sind sowohl die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Werte für die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen, aber auch die Sicherung der geordneten Nutzung auf dem Betriebshof des Abfallwirtschaftsbetriebes. Die LH MD muss unter Beachtung der problematischen Haushaltsslage am Standort Marschweg festhalten. Eine Auslagerung ist finanziell nicht zu leisten. Somit muss eine Qualifizierung des vorhandenen Standortes und Optimierung der Betriebsabläufe gesichert werden. Dazu dient der B-Plan, der Nachweis der Zulässigkeit wird gutachtlich geführt. Der Vollzug und die Kontrolle liegen ausschließlich in der Verantwortung der städtischen Behörden und Dienststellen der Verwaltung. Damit sollte die Realisierbarkeit der Maßnahmen gemäß B-Plan als gesichert gelten.

Beschluss 2.7: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.8: Untere Bauaufsichtsbehörde, Stellungnahme vom 07.03.07

a) Stellungnahme:

Es bestehen Bedenken zum Abstand von Streugutlagerhalle und Sozialgebäude zur nördlichen B-Plan-Grenze. Mit nur 3 Metern wurde hier der Mindestabstand für Industrie- und Gewerbegebiete

vorausgesetzt, allerdings grenzt unbepannter Bereich mit dem Charakter einer Gemengelage (Wohnen, Gewerbe, Gärten) an. Damit wird der § 15 BauNVO verletzt, die Planung wäre bei Realisierung grob störend bzw. belästigend.

b) Abwägung:

Für die Streugutlagerhalle befindet sich bereits der Bauantrag im Genehmigungsverfahren. Die Gebäudehöhe von ca. 6 Metern hält unter Beachtung der für das Land Sachsen-Anhalt geltenden Abstandsflächen von 0,4 H die notwendige Abstandsfläche ein. Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden eingehalten. Die Gebäudehöhen im Plan stellen Maximalhöhen dar, es sind Baugrenzen und keine Baulinie festgesetzt. Mit einem flach geneigten Satteldach gilt z.B. für die Streugutlagerhalle der First hinsichtlich der Gebäudehöhe, für die Abstandsfläche ist aber die (geringere) Höhe der seitlichen Wand maßgeblich.

Das Baufeld für das Büro- und Sozialgebäude wurde von 16 m auf 15,50 m zugunsten eines Abstandes von 3,50 m zur Grundstücksgrenze in seiner Tiefe verringert. Die im B-Plan mit Baugrenze festgelegten Mindestabstände zur Grundstücksgrenze befreien nicht von dem einzuhaltenden Mindestabstand nach Bauordnung Sachsen-Anhalt.

Beschluss 2.8: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.9. Landesverwaltungsamt, obere Behörde für Abwasser, Schreiben vom 16.03.07:

a) Stellungnahme:

Es bestehen Einwände, da bei der Regenwasserbeseitigung die Möglichkeiten zur Versickerung nur teilweise ausgeschöpft wurden. Entsprechend den Vorgaben des Erlass des MLU vom 23.05.01 zur Niederschlagsentwässerung im Trennsystem ist bei einer Neuversiegelung die Abflussverschärfung auszuschließen. Dies wurde bei der Planung nicht beachtet. Für die Dachflächen ist die Möglichkeit der Versickerung erneut zu prüfen.

Zur Ausbildung der Abscheideranlage des Waschplatzes, zum Vermeidung von Eintrag wassergefährdender Stoffe in die Kanalisation und zum Erfordernis der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser werden Hinweise gegeben.

b) Abwägung:

Ziel der vorliegenden Planung ist die weitestgehende Versickerung des gesamten anfallenden Regenwassers auf der Erweiterungsfläche. Im Planungsprozess wurden verschiedene Varianten der Versickerung geprüft, wobei aufgrund der geplanten Nutzung und der geforderten Baumersatzpflanzungen Einschränkungen der für die Versickerung zu nutzenden Flächen gegeben sind, so dass vorrangig Regenwasser von Flächen versiegelt wurde, wo es in unmittelbarer Nähe mit begrenztem Aufwand versickert werden kann, ohne dazu nochmals Leitungen verlegen zu müssen. Für die Versickerung des Regenwassers der Dachflächen sind mindestens 15 -20 Schächte notwendig, da das Grundwasser bereits bei ca. 3,5 m unter OKG ansteht, ein Abstand dazu von mindestens 1 m einzuhalten ist und Bodenaustausch bis auf ca. 1,5 m unter OKG vorzunehmen ist. Nach Abwägung aller Für und Wider entstand die vorliegende Planung, die bereits ausgeschrieben ist und demnächst vergeben werden soll. Die Kosten der Umplanung und Versickerung des Dachflächenwassers entsprechen nicht dem möglichen Erfolg, zumal die dafür notwendigen Grundstücksflächen nicht zur Verfügung stehen. Laut Baugrundgutachten ist an jeder geplanten Versickerungsstelle die Versickerungsfähigkeit nochmals zu prüfen und die Versickerungsanlage entsprechend zu planen.

Für die Versickerung über Rohrrigolen gelten grundsätzlich die o. g. Ausführungen analog.

Aufgrund der Forderung der Unteren Wasserbehörde nach Versickerung des auf den Dachflächen anfallenden Regenwassers über Rohrrigolen unter den Fußwegen wurde diese Variante geprüft. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Versickerung über Rohrrigolen im Bereich der Gehwegflächen möglich ist. Trotz der bekannten Nachteile eingebauter Rohrrigolen (vergleichsweise hoher Herstellungsaufwand, keine Reinigungsleistung und eingeschränkte bzw. keine Wartungsmöglichkeiten) wird nach nochmaligem Abwägen zwischen Aufwand und Nutzen die Versickerung des Regenwassers der Dachflächen (vorerst die der Streugutlagerhalle) vorgesehen. Dafür ist ein Nachtrag auf Versickerung an das Landesverwaltungsamt zu stellen. Die Entwässerung der Dachfläche des geplanten Büro- und Sozialgebäudes wird noch geprüft.

Beschluss 2.9: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.10: Städtische Werke Magdeburg GmbH, Stellungnahme vom 20.03.07:

a) Stellungnahme:

Wasserversorgung:

Der Forderung des Vorhabenträgers nach einem zusätzlichen Löschwasserhydranten auf dem Betriebsgelände wird nicht zugestimmt. Die Löschwasserversorgung des Plangebietes sollte ausschließlich über die Entnahme aus dem öffentlichen Netz der Rothenseer und Ohrestraße konzipiert werden. Eine Koordinierungsberatung wird für sinnvoll erachtet.

b) Abwägung:

Der neue Hydrant kann entfallen, eine geringere Dimensionierung der Anschlussleitung ist geplant. Nach Rücksprache mit dem Planer des Brandschutzgutachtens sind die öffentlichen Hydranten auf der Rothenseer und der Ohrestraße ausreichend zur Gewährleistung des Brandschutzes auf dem gesamten Betriebsgelände, so dass auch der vorhandene Hydrant auf dem Betriebsgelände entfallen kann. Die entsprechende Löschwassermenge von 96 l/s über 2 Stunden ist von den SWM abzusichern.

Beschluss 2.10: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.11. Städtische Werke Magdeburg GmbH, Schreiben vom 20.03.07:

a) Stellungnahme:

Abwasserentsorgung:

Innerhalb der Versickerungsmulden ist auf eine Neuanpflanzung von Bäumen zu verzichten.

b) Abwägung:

In der Stadt Magdeburg ist es üblich, eine Festsetzung zur Begrünung von Stellplatzanlagen, die je nach Lage im Stadtgebiet eine Pflanzung eines großkronigen Einzelbaumes je 4 bis 6 Stellplätze vorsieht, aufzunehmen. Das wurde auch für diesen B-Plan vorgegeben,

Da nicht auf die Versickerungsmulden im mittigen Bereich der Stellplatzanlage verzichtet werden kann, wird die gleichzeitige Anpflanzung von Bäumen (Unterbrechung der Versickerungsmulden auf ca. 3 m Länge) als erforderlich betrachtet.

Dies führt nur zu einer geringfügigen Verringerung der Versickerungsleistung der Mulden. Zudem nehmen die Bäume über ihr Wurzelwerk ebenfalls Wasser auf. Im Bereich von Stellplatzanlagen ist

die Anpflanzung von Bäumen aufgrund der damit erzielten Beschattung der Stellplätze ein vordringliches Anliegen. Zudem ist eine - im vorliegenden Fall zentrale - Begrünung von großflächigen Stellplatzanlagen auch aus gestalterischen Gründen von vorrangiger Bedeutung

Beschluss 2.11: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. =		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr		Kreditbedarf)					
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
mit			Euro	mit			Euro						
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

federführendes/r Amt/FB 61	Sachbearbeiter Annette Heinicke, Tel. Nr.: 540 5389	Unterschrift AL/FBL Dr. Eckhart Peters
-------------------------------	--	---

verantwortlicher Beigeordneter	Jörn Marx Unterschrift	
-----------------------------------	---------------------------	--

Begründung:

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingehenden Stellungnahmen sind gem. § 1 Abs. 7 BauGB durch Prüfung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Verwaltung hat die Stellungnahmen unter dieser Maßgabe geprüft und unterbreitet mit der Drucksache Vorschläge für die Behandlung dieser Stellungnahmen (Abwägung).

Die Ergebnisse der Abwägung sind im B-Plan-Entwurf berücksichtigt und werden vor der Satzung erneut geprüft.

Auf eine Kinderfreundlichkeitsprüfung wurde verzichtet. Die Kinderbeauftragte wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung durch Zusendung der kompletten Planungsunterlagen einbezogen, es wurde keine Stellungnahme abgegeben (siehe Abwägungskatalog). Es ist davon auszugehen, dass die Belange von Kindern und Jugendlichen durch die Planaufstellung auch aufgrund der Art und des Standorts des Vorhabens nicht in besonderem Maße berührt sind.